



Philosophische Fakultät II

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Medien, Kommunikation & Sport der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.02.2011

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

- (1) Das Institut für Medien, Kommunikation & Sport ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
- (2) Das Institut besteht aus den Departments
- Dept. Medien- und Kommunikationswissenschaften,
 - Dept. Sportwissenschaft.
- (3) Es dient den Mitgliedern zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind:
1. die im Institut hauptberuflich tätigen Personen;
 2. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den Mitgliedern nach Nr. 1 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb des Instituts zugewiesen sind;
 3. die am Institut beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden;
 4. die am Institut studierenden Studentinnen und Studenten.
- (2) Angehörige sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 33 Abs. 2 HSG LSA, das assoziierte wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

§ 3

Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Abs. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des HSG LSA pro Department, die Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind, mit beratender Stimme an. Zu Fragen, die sich mit Studium und Lehre befassen, kann die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter geladen werden.

(2) Die dem Vorstand angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen für jedes Department eine Professorin bzw. einen Professor als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA findet jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Oktober und umfasst ein Jahr.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.

(2) Der Vorstand beschließt über aktuelle und künftige Schwerpunkte des Forschungsspektrums und über die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut. Die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

(3) Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und des Dekanats der Philosophischen Fakultät II um und entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(4) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes können in Angelegenheiten, die nur eines der beiden Departments betreffen, die Vorstandsmitglieder des jeweiligen Departments unabhängig entscheiden.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und die Geschäftsführenden Direktoren bestimmen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung per Email oder per Post bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellen die Geschäftsführenden Direktorinnen und die Geschäftsführenden Direktoren die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die

Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Regelungen der vorangehenden Absätze finden für Sitzungen innerhalb der einzelnen Departments entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorinnen und der Geschäftsführenden Direktoren

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates und des Dekanats trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des jeweiligen Departments die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem bzw. seinem Bereich. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder des Departments. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Departments, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. Einberufung und kollegiale Leitung von Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal im Semester sowie Einberufung und Leitung der Institutsversammlung;
3. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Department und nicht einer Professorin bzw. einem Professor zugeordnet werden soll.

§ 7

Institutsversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung oder des Departments ein, in der diese über zentrale Angelegenheiten der Einrichtung informiert werden und Gelegenheit zur Aussprache haben. Die Institutsversammlung ist von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder, der Vorstand oder die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät dies beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beizufügen. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor kann die vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen.

(2) Die Institutsversammlung bzw. die Versammlung der Mitglieder des Departments sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

§ 8

Benutzung des Instituts

(1) Das Institut (Bibliothek, Labore, Studios, Lehr- und Arbeitsräume, Sportstätten) steht allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der jeweiligen Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der unter Abs. 1 aufgeführten Räumlichkeiten der wissenschaftlichen Einrichtung.

(3) Für die Benutzung können Gebühren erhoben werden.

(4) Einzelheiten regelt eine Gebührenordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 02.02.2011 beschlossen.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor